

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 007/2019
---	------------------------

Betreff:

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- (§ 21a KiBiz) und Sprachfördereinrichtungen (§ 21b KiBiz)

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting	11.03.2019

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02, 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a + b) 127.085 EUR (5/12 für den Zeitraum 01.08.-31.12.2019; ergebnisneutral, da Ertrag und Aufwand in gleicher Höhe)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die erneute Anerkennung der in der Sachdarstellung benannten Kindertageseinrichtungen als

- plusKITA-Einrichtungen gem. § 16 a i. V. m. § 21 a Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
bzw.
- Sprachfördereinrichtungen gem. § 16 b i. V. m. § 21 b KiBiz

wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21 a bzw. 21 b KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für den Zeitraum des Kindergartenjahres 2019/2020; mithin bis zum 31.07.2020.

Erläuterungen:

Zum 01.08.2014 ist das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft getreten. Wesentliche Inhalte der zweiten Revision des KiBiz waren die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses insbesondere eine alltagsintegrierte Sprachförderung.

Ab dem 01.08.2014 erfolgte eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“). Förderberechtigte Kitas mussten als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden und sollten für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf (AKJF) stehen für die plusKITA-Einrichtungen nach § 21 a KiBiz 200 T€ (= 8 x 25 T€) und für Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach § 21 b KiBiz 105 T€ (= 21 x 5 T€) zur Verfügung. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.

Folgende Indikatoren wurden 2014 für die Verteilung der plusKITA-Fördermittel im Zuständigkeitsbereich des AKJF zugrunde gelegt:

- Kita-Beitrag – Anzahl der Kinder in Einkommensgruppe 1 (= beitragsfrei) – als Äquivalent zu Kindern unter sieben Jahre im SGB II-Bezug (zweifach gewichtet)
- Durchschnittliche Beitragshöhe (= Einkommensstufe) in der Einrichtung (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf nach Delfin IV (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder unter sieben in HzE-Maßnahmen (einfach gewichtet)

Für die Verteilung der zusätzlichen Sprachfördermittel wurden zugrunde gelegt:

- Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf nach Delfin IV (zweifach gewichtet)
- Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen – Datenerfassung aus KiBiz.web (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf – Anzahl der Integrationsplätze nach aktueller Kindergartenbedarfsplanung (einfach gewichtet)
- Kita-Beitrag – Anzahl der Kinder in Einkommensgruppe 1 (= beitragsfrei) – als Äquivalent zu Kinder unter sieben Jahre im SGB II-Bezug (einfach gewichtet)

Darüber hinaus wurde beschlossen, in jeder Kommune im Zuständigkeitsbereich des AKJF einer Einrichtung ein Kontingent zuzuteilen, um das Angebot strukturell im gesamten Sozialraum zu verankern. Die Vergabe der ersten zehn Kontingente erfolgte entsprechend den Indikatoren zunächst auf örtlicher Ebene; die weiteren elf Kontingente wurden auf Basis der Ergebnisse im Zuständigkeitsbereich des AKJF vergeben.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 (Vorlage 142/2014) die vorgestellten Kriterien und die entsprechende Anerkennung der dort benannten Kindertageseinrichtungen als

- plusKITA-Einrichtungen gem. § 16 a i. V. m. § 21 a Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
bzw.

- Sprachfördereinrichtungen gem. § 16 b i. V. m. § 21 b KiBiz

beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21 a bzw. § 21 b KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung galt für einen Zeitraum von fünf Jahren, mithin bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019.

Da die Neuregelung des KiBiz nicht, wie zunächst angekündigt, zum Kita-Jahr 2019/20 in Kraft treten wird, wurde das Land NRW bereits im Frühjahr 2018 zum weiteren Umgang mit den zusätzlichen Förderungen um Stellungnahme gebeten.

Erst mit Rundschreiben Nr. 01/2019 vom 08.01.2019 teilt das Landesjugendamt hierzu Folgendes mit:

.... „III. Landeszuschüsse für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf

Im Rahmen des oben genannten Gesetzentwurfs ist geplant, die Förderung für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf auch im Kindergartenjahr 2019/2020 fortzusetzen.

Da nach § 21a und § 21b KiBiz die Aufnahme in die Förderung in der Regel für fünf Jahre erfolgt, waren viele der der Förderung zugrundeliegenden Beschlüsse im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf fünf Jahre befristet. Deren Gültigkeit läuft damit zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 aus. Bitte überprüfen Sie die örtlichen Festlegungen und veranlassen bei Bedarf eine aktualisierte bzw. neue Auswahlentscheidung im Jugendhilfeausschuss oder im Rat.“

Die Bewilligungen für die dem AKJF zugeteilten Kontingente sind bis zum 31.07.2019 befristet, sodass ein neuer Beschluss für die Verteilung der Kontingente für das Kindergartenjahr 2019/20 erforderlich ist.

Aufgrund der Kürze der Zeit ist es nicht mehr möglich, ein neues Auswahlverfahren für die zur Verfügung stehenden zusätzlichen Landesmittel durchzuführen. Darüber hinaus brauchen die Träger Planungssicherheit für das aufgrund der Förderung zusätzlich eingestellte Personal. Auch ist nicht klar, inwieweit diese zusätzlichen Landesförderungen überhaupt noch im neuen KiBiz weiter bestehen werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich im Ergebnis nur geringfügige Verschiebungen bei der Verteilung ergeben würden.

Aus den v.g. Gründen ist es angezeigt, die zur Verfügung stehenden Kontingente für das Kindergartenjahr 2019/20 den bisherigen Einrichtungen weiter zu gewähren.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende acht Kindertageseinrichtungen erneut als plusKITA-Einrichtungen anzuerkennen und mit jeweils 25.000 € für das Kita-Jahr 2019/20 zu fördern:

1. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh
2. Kindertagesstätte Abenteuerland, Telgte
3. Kindergarten St. Johannes, Beelen
4. AWO-Kindertagesstätte, Warendorf
5. Marien-Kindergarten, Warendorf
6. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
7. Outlaw Kindertagesstätte, Bahnhofstraße, Ostbevern
8. Evangelischer Kindergarten, Warendorf

Die Verwaltung schlägt weiter vor, folgende 21 Kindertageseinrichtungen erneut als Sprachfördereinrichtungen anzuerkennen und mit jeweils 5.000 € für das Kita-Jahr 2019/20 zu fördern:

1. Alexe-Hegemann-Kindertagesstätte, Beelen
2. Kath. Kindergarten St. Marien, Drensteinfurt
3. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh
4. Kath. Kindergarten St. Magnus, Everswinkel
5. Outlaw Kindertageseinrichtung, Bahnhofstraße, Ostbevern
6. Städt. Kindertagesstätte Pustebblume, Sassenberg
7. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
8. Kindertagesstätte Abenteuerland, Telgte
9. Kindergarten St. Margaretha, Wadersloh
10. Marien-Kindergarten, Warendorf
11. Elisabeth-Kindergarten, Warendorf
12. Evangelischer Kindergarten, Warendorf
13. Kath. Kindergarten St. Johannes, Beelen
14. Kath. Kindergarten St. Josef, Warendorf-Freckenhorst
15. Kath. Kindergarten St. Josef, Ostbevern
16. Städt. Kindergarten Wolke 7, Sassenberg
17. Franziskus-Kindergarten, Rosenstraße, Warendorf
18. Kindertagesstätte Stoppelhopser, Sendenhorst
19. Ev. Kindergarten „Am Pappelwäldchen“, Ennigerloh
20. Kath. Kindergarten St. Johannes, Sassenberg
21. Kath. Kindergarten St. Georg, Warendorf-Müssingen

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat